

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Festzuschuss- Richtlinie: Bekanntmachung der Höhe der auf die Regelversorgung entfallenden Beträge

Vom 14. November 2013

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 14. November 2013 beschlossen, die Richtlinie zur Bestimmung der Befunde und der Regelversorgungsleistungen für die Festzuschüsse nach §§ 55, 56 SGB V zu gewähren sind (Festzuschuss-Richtlinie) in der Fassung vom 9. November 2004 (BAnz. 2004 S. 24 463), zuletzt geändert am 22. November 2012 (BAnz AT 17.12.2012 B3), in Kraft getreten am 1. Januar 2013, wie folgt zu ändern:

- I. Nach Teil B. „Befunde und zugeordnete Regelversorgungen (Beträge gültig ab dem 1. Januar 2013)“ wird folgender Teil C. angefügt:

„C. Delegation der Bekanntmachung gemäß § 56 Abs. 4 SGB V

Der zuständige Unterausschuss des Gemeinsamen Bundesausschusses ist berechtigt, die Beträge nach § 57 Abs. 1 Satz 6, Abs. 2 Satz 6 und 7 SGB V in den Abstaffelungen nach § 55 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 sowie Abs. 2 SGB V bekannt zu machen.“

- II. Der Beschluss tritt am Tag nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 14. November 2013

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken